



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Schweizerischer Ingenieur- und
Architektenverein – SIA
Postfach
8027 Zürich

Bern, 24. Dezember 2021

Projekt prSN EN 15804+A2:2019/NE:2021-10 Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktedeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte – Nationale Elemente NE zur Norm SN EN 15804+A2:2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das oben erwähnte Vernehmlassungsverfahren und danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum vorliegenden Entwurf äussern zu können. Ihr Entwurf ist in den Leitungs- und Fachgremien unseres Fachverbandes insbesondere hinsichtlich dessen Auswirkungen auf das Gewährleisten einer nachhaltigen, international koordinierten mineralischen Rohstoffversorgung intensiv diskutiert worden. Gerne informieren wir Sie über die daraus resultierenden wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen.

1. Gesamthafte Beurteilung

Unser Fachverband ist an einer europaweit nachhaltigen mineralischen Rohstoffversorgung interessiert. In diesem Zusammenhang unterstützt er auch das Erstellen von EPDs. Aus seiner Sicht eignen sich die EPDs, um die Nachhaltigkeit von Bauwerken zu thematisieren. EPDs bieten den Bauherren die Möglichkeit, im Dialog mit dem Baustofflieferanten und anderen am Bauprozess Beteiligten Nachhaltigkeitsaspekte bei der Planung in das zu erstellende Bauwerk einfließen zu lassen. Unser Fachverband bietet deswegen für Beton und Gesteinskörnungen Durchschnitts-EPDs an und stellt Mitgliedern Rechnerkapazitäten zur Verfügung, um Einzel-EPDs zu berechnen. Zudem haben wir mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass erste inländische Organisationen bei der Eco-Plattform, Brüssel bereits ankerannt sind, um die für den Erhalt der EPDs nötigen Verifizierungen durchzuführen und dass erste Unternehmen im Bereich Gesteinskörnungen / Beton auch im Inland bereits begonnen haben, für ihre Produkte Einzel-EPDs zu erstellen.

Die EU-Mitgliedstaaten sehen in ihren jeweiligen nationalen Beschaffungsrecht die Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterien vor (vgl. Art. 67 Abs. 2 der EU-Vergaberichtlinie / Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014). Die Beschaffungsstellen im europäischen Ausland fordern deswegen von den Anbietenden für den Nachweis der ökologischen Nachhaltigkeit häufig die Abgabe einer Umweltproduktedeklaration (EPD) nach der

europäischen Norm EN 15804. EPD eignen sich auf Grund ihrer Transparenz und Objektivität anerkanntermassen zur Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Bauproduktes. Auch die EU – Bauprodukteverordnung weist darauf hin, dass zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit EPD verwendet werden sollten (vgl. Erwägungsgrund 56 der EU – Bauprodukteverordnung / Verordnung EU 305/2011 vom 9. März 2011). Die EN 15804 ist keine harmonisierte europäische Norm im Sinne von Art. 2 Ziff. 13 des schweizerischen Bauproduktgesetzes – BauPG. Das Bundesamt für Bauten und Logistik hat sie daher in der Schweiz nicht bezeichnet (Art. 12 des BauPG). Der Mechanismus des Mutual Recognition Agreement – MRA zwischen der Schweiz und der EU ist deshalb nicht anwendbar. Faktisch haben sich EPD nach EN 15804 aber europaweit als Standard etabliert. Zudem zeichnet es sich auf europäischer Ebene ab, dass die EN 15804+A2 durch Nennung in harmonisierten Normen im Laufe der kommenden Jahren in der Schweiz verpflichtend werden wird. Folglich müssen früher oder später EPD in der Schweiz ohnehin der EN 15804+A2 entsprechen. Andernfalls sind sie ungültig. Es macht keinen Sinn, an schweizerischen Sonderregeln – die wie bereits erwähnte ohnehin den Regularien der inländischen Fachorganisationen widersprechen – festzuhalten, wenn die EN 15804+A2 in einigen Jahren ohnehin verpflichtend sein wird.

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen begrüsst es unser Fachverband, dass EPD und die EN 15804 im Inland den Stellenwert erhalten, der ihnen auf Grund ihrer effektiven Bedeutung zukommt sowie das entsprechende Engagement ihrer Organisation, das zu einer generellen Stärkung der EPDs beiträgt.

Den vorliegenden Entwurf lehnen wir aber aus den oben dargelegten Überlegungen in verschiedenen Teilen entschieden ab. Nach unserer Überzeugung ist der vorliegende Entwurf deswegen von Grund auf zu überarbeiten. Die wichtigsten Gründe, die für eine Überführung der EN 15804+A2 in eine SN, für eine Anerkennung der EN 15804+A2 und/oder für einen Verzicht auf Bestimmungen, die inländischen Regularien und der EN 15804+A2 widersprechen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Formale Aspekte

1. Nationale Bestandteile von SN EN dürfen nur Informationen zur einfacheren Einführung oder zum besseren Verständnis enthalten. SN EN dürfen insbesondere die EN nicht abändern, nicht erweitern oder einschränken. Ein nationaler Anhang darf keine Festlegung der europäischen Norm ändern. Genau dies tut aber der vorliegende Entwurf an verschiedenen Stellen und verstösst so gegen die Regularien diverser Fachorganisationen (z. B. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein – SIA, Schweizerische Normenvereinigung – SNV, Europäisches Komitee für Normung – CEN sowie Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung – CENELEC). Zudem erzeugt der vorliegende Entwurf Handelshemmnisse, die im Widerspruch zum Bundesgesetz über die technische Handelshemmnisse – THG stehen.
2. Diverse Stellen verweisen auf nichtexistierende Ziffern, sind in sich widersprüchlich oder nicht verständlich formuliert.
3. Es werden spezifische, faktisch monopolisierte Produkte und Datenbanken (z. B. Verwendung des Datensatzes UVEK – Ökobilanzdaten DQRv2 oder Ökoinventardaten

von vergleichbarer Qualität) zur Anwendung vorgeschrieben, die inzwischen veraltet sind. Daraus ergeben sich Widersprüche mit den Anforderungen der EN 15804+A2, welche dazu führen, dass im grenzüberschreitenden Warenverkehr tätige Anbieter in Zukunft zwei verschiedene EPDs – eine für den Schweizer Markt und eine für den Markt der Nachbarländer – vorweisen muss. Dies ist eine unnötige administrative Mehrbelastung und steht im Widerspruch zum Grundsatz der Nachhaltigkeit.

b) Fachliche Aspekte

1. Es wird in der Vorlage von "geltenden Bestimmungen der Schweizer Ökobilanzierung" gesprochen, ohne diese näher zu spezifizieren. Nach unserem Ermessen drängt sich ein Verweis auf die Akkreditierung des Bilanzierungssystems und/oder ein Verweis auf die europäische Eco-Plattform auf, da es in Sinne der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit wichtig ist, dass Ökobilanzierungen länderübergreifend akzeptiert sind.
2. Verschiedene der vorgeschlagenen Regulierungen stehen im Widerspruch zu den Ökobilanzierungen in Europa. Eine Inkraftsetzung dieser nationalen Elemente steht grundsätzlich im Widerspruch zur Zielsetzung des Normenschaffens (Fördern des grenzüberschreitenden Warenverkehrs) und erzeugt inländische Anbieter im interantionalen Warenverkehr benachteiligende Handelshemmnisse.
3. Die "Umdefinition" des End of Waste Stadiums unterläuft jegliche Bestrebungen, Ersatzbrennstoffe einzusetzen. Für importierte Stoffe wären nach unserer Einschätzung eigene Deklarationen zu erstellen, was im Extremfall zu Doppelanrechnungen von Emissionen auf die Produkte führen kann.
4. Die Frage ob der obere oder untere Heizwert berücksichtigt wird, ist grundsätzlich eine formelle Frage, die jedoch europaweit einheitlich gehandhabt werden sollte. Exklusive Schweiz – Regeln sind in diesem Bereich wirtschaftlich und ökologisch gesehen kontraproduktiv.

Auf Grund dieser Überlegungen beantragen wir, **den vorliegenden Entwurf zurückzuziehen, von Grund auf zu überarbeiten, die Überführung der EN 15804+A2 in eine SN voranzutreiben, eine Anerkennung der EN 15804+A2 auszusprechen und/oder in der Vorlage auf Widersprüche hinsichtlich Anforderungen zur EN 15804+A2 zu verzichten.**

2. Gesamthafte Beurteilung

In der Beilage finden Sie unsere Anträge zu den einzelnen Artikeln ihres Entwurfs. Wir hoffen, Ihnen hiermit zu dienen und bitten Sie, diese zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen immer zur Verfügung und wir sind gerne bereit, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs bei Bedarf unsere Überlegungen zu verdeutlichen.

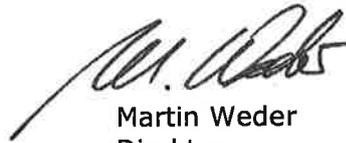
Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

FSKB



Lionel Lathion
Präsident



Martin Weder
Direktor

Beilage: Stellungnahme mit Kommentaren und Anträgen zu den einzelnen Kapiteln und Ziffern